jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/12/12 6Ob35/85

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.12.1985

Norm

GmbHG §5
HGB §18

Rechtssatz

Unter einer "FRUCHTRIESE" Getränke GmbH verstehen die beteiligten Verkehrskreise zwanglos eine Gesellschaft, die auf dem Gebiet der Erzeugung oder des Handels mit Fruchtsäften eine Spitzenstellung einnimmt. Von einer Spitzenleistung einer neu gegründeten und nur mit dem Mindestkapital ausgestatteten GmbH kann nicht gesprochen werden.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 35/85
  Entscheidungstext OGH 12.12.1985 6 Ob 35/85
  Veröff: ÖBl 1986,126 = NZ 1987,21

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0059855

Dokumentnummer

JJR_19851212_OGH0002_0060OB00035_8500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at